

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 755/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Christian L [REDACTED],
I [REDACTED]/S [REDACTED], Am C [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. A. [REDACTED]
und B. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

das S a a r l a n d ,
vertreten durch das Landesentschädigungsamt in Saarbrücken,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 6. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Der 1933 geborene Kläger ist Zigeuner. Er wanderte im März 1936 mit seinen Eltern von Saarland nach Frankreich aus, wo seine Eltern unter den Namen W. und R. lebten. Er kehrte 1950 in das Saarland zurück.

1. Der Bescheid vom 11. November 1965, der dem Kläger Entschädigung für Freiheitsbeschränkung von Juni 1940 bis 28. März 1945 gewährte, wurde dem Pfarrer F. am 2. Dezember 1965 zugestellt. Er war durch schriftliche Vollmacht vom Dezember 1963 ermächtigt, Bescheid und Geldleistungen in Empfang zu nehmen. Die Vollmacht und

- 3 -

damit auch die Zustellung nach § 196 BRG waren wirksam.
Auf den Beschluß vom 29. März 1973 - IX ZB 752/70 - wird
verwiesen. Die am 1. April 1968 eingereichte Klage ist un-
zulässig, soweit der Kläger Entschädigung für Freiheitsbe-
schränkung in der Zeit vor Juni 1940 begehrt.

2. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden in der Aus-
bildung steht dem Kläger nicht zu, da er in einem Alter,
als er noch nicht schulpflichtig war, das Altreichsge-
biet verlassen hat und erst im Ausland von Maßnahmen
betroffen wurde, die seine Ausbildung stören konnten
(BGH RZW 1969, 485).

3. Der Anspruch auf Soforthilfe (§ 141 BRG) scheitert an
den tatsächlichen Erwägungen des Berufungsgerichts. Es hat
aus den Gründen, die sein im Rechtsstreit des Vaters des
Klägers ergangenes Urteil darlegt, nicht feststellen kön-
nen, daß der Kläger aus den Verfolgungsgründen des § 1 BRG
im März 1936 ausgewandert ist. Insoweit wird auf den Be-
schluß des Bundesgerichtshofs vom 29. März 1973 - IX ZB 757/70 -
verwiesen.

Mal

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

